
Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Siebtes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs**

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes“ durch die Wörter „den Vorschriften über das allgemeine Eingriffsrecht der Senatsverwaltungen gegenüber den bezirklichen Organen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Herstellung des Benehmens mit einer anderen Senatsverwaltung bedarf es jedoch nicht. Die Vorschriften über

1. das Eingriffsrecht der Bezirksaufsichtsbehörde,
 2. die Beteiligung des Senats und dessen Aufhebungs- und Änderungsrecht
- finden keine Anwendung.“

cc) Die neuen Sätze 4 und 5 werden die Absätze 2 und 3.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in ihm wird die Angabe „Absatzes 2“ durch die Angabe „Absatzes 4“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3“ ersetzt.
4. In § 13 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Informationspflicht, Stellungnahmen, Eingriffsrecht“
 - b) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
 - c) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§§ 8 und 9“ durch die Angabe „§§ 7, 8 und 9“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Schriftliche Stellungnahmen sind regelmäßig innerhalb eines Monats nach Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Ersuchens abzugeben. Die beteiligte Verwaltungsstelle prüft unverzüglich nach Eingang eines Stellungnahmeersuchens die Vollständigkeit der übersandten Unterlagen und wirkt erforderlichenfalls auf deren Ergänzung hin; die in Satz 1 genannte Frist beginnt in diesem Fall mit der Ergänzung der Unterlagen.“
 - e) Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 1 werden Absatz 3.
 - f) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3“ ersetzt.
6. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Eingriffsrecht bei städtebaulichen Vorhaben

- (1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats nach den Vorschriften über das allgemeine Eingriffsrecht der Senatsverwaltungen gegenüber den bezirklichen Organen die Befugnisse zum Informationsrecht, zum Weisungsrecht und zum Eintrittsrecht ausüben. Hierfür gilt § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 sinngemäß.
- (2) Dringende Gesamtinteressen Berlins liegen insbesondere vor bei
1. Vorhaben im Geltungsbereich von in der Zuständigkeit der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten oder im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen nach §§ 7, 8 oder 9,
 2. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe (ab 50 Wohneinheiten) von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind,
 3. Vorhaben an übergeordneten Gemeinbedarfsstandorten,
 4. gesamtstädtisch bedeutsamen Kompensationsmaßnahmen.“
7. In § 18 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3“ ersetzt.
8. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 3 wird das Wort „dringende“ durch das Wort „erhebliche“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „dringende“ durch das Wort „erhebliche“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Dringendes“ durch das Wort „Erhebliches“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „dringende“ durch das Wort „erhebliche“ und das Wort „dringenden“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „dringendes“ durch das Wort „erhebliches“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „dringenden“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „dringender“ durch das Wort „erheblicher“ ersetzt.
5. § 17a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „dringende“ durch das Wort „erhebliche“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Dringende“ durch das Wort „Erhebliche“ ersetzt.

Artikel 3 Folgeänderungen

1. Das Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „desgleichen § 17a des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch.“ angefügt.
 - b) § 13a Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Die Nummern 5 bis 7 werden gestrichen.
 - c) § 14 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Rat der Bürgermeister ist zu unterrichten über

 1. eine Maßnahme der Bezirksaufsicht nach den §§ 11 bis 13,
 2. eine Eingriffsentscheidung nach § 13a oder
 3. eine Eingriffsentscheidung nach § 17a des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch.“
2. § 9 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2025 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 9 bis 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes sowie § 17a des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.“
3. In § 45 Absatz 5 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2025 (GVBl. S. 210, 217) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 7 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs“ durch die Angabe „§§ 7, 17a des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Gesetz zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken (Verwaltungsstrukturreformgesetz – VstRefG), Entwurf in AGH-Drucksache 19/2353, in Kraft tritt. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Wesentliches Ziel des hier vorgelegten Gesetzesantrags ist es, die Regelungen in

1. § 3 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG), wonach
 - schriftliche Stellungnahmen regelmäßig innerhalb eines Monats nach Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Ersuchens abzugeben sind,
 - die beteiligte Verwaltungsstelle unverzüglich nach Eingang eines Stellungnahmersuchens die Vollständigkeit der übersandten Unterlagen prüft und erforderlichenfalls auf deren Ergänzung hinwirkt,
2. § 13a Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 5 bis 7 AZG, wonach
 - das zuständige Mitglied des Senats Eingriffsbefugnisse ausüben kann, sofern ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt,
 - ein dringendes Gesamtinteresse Berlins insbesondere vorliegt bei
 - = Vorhaben im Geltungsbereich von in der Zuständigkeit der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten oder im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen nach §§ 7, 8 oder 9 des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch (AGBauGB),
 - = Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe (ab 50 Wohneinheiten) von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind,
 - = gesamtstädtisch bedeutsamen Kompensationsmaßnahmen,

in das Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch zu überführen.

Beide Vorschriften gehen auf das Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben (Schneller-Bauen-Gesetz – SBG) vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) zurück. Sie haben daher einen klaren Bezug zum Bau- und Bauplanungsrecht und hätten schon damals in das Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch eingefügt werden können. Der Standort im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz bot im Wesentlichen nur den systematischen Vorteil, dass dort ohnehin bereits Verfahrens- und Eingriffsrechte geregelt waren, an die die neuen Regelungen anknüpfen konnten.

Der Entwurf des Senats für ein Gesetz zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken (Verwaltungsstrukturreformgesetz – VstRefG) vom 1. April 2025, AGH-Drucksache 19/2353, verändert diese Ausgangslage allerdings. Das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz soll außer Kraft treten (a.a.O., Artikel 37, S. 47). Das künftige Eingriffsrecht, § 23 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG BE), geht nicht mehr auf fachliche Teil-Aspekte ein, sondern konzentriert sich auf Belange Berlins als Bundeshauptstadt sowie das Verhältnis Berlins zum Bund und zu den anderen Bundesländern (a.a.O., Artikel 1 § 23, S. 24f.).

Angesichts der nach wie vor herausfordernden Bau- und Wohnungslage in Berlin besteht ein dringender Bedarf, die durch das Schneller-Bauen-Gesetz geschaffenen Verbesserungen zu erhalten. Inhaltlich müssen der bestehende § 3 Absatz 4 Satz 3 und 4 AZG und der bestehende § 13a Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 5 bis 7 AZG erhalten bleiben. Als neuer Standort bietet sich nun doch das einschlägige Fachgesetz an, eben das Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch. § 3 Absatz 4 Satz 3 und 4 AZG erscheint künftig (auch) als § 17 Absatz 2 AGBauGB, der bisherige § 13a Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 5 bis 7 AZG wird § 17a AGBauGB.

Bei dieser Gelegenheit wird auch § 17 Satz 1 Nummer 1 AGBauGB ergänzt, nämlich um eine Verweisung auf § 7 AGBauGB. Somit besteht die Pflicht, die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung über alle Genehmigungsverfahren zu Vorhaben zu unterrichten, die im Geltungsbereich eines von ihr aufgestellten Bebauungsplans liegen.

Die Umstellung erfordert zahlreiche Folgeregelungen im Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch, im (derzeit noch geltenden) Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz, im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz sowie im Bezirksverwaltungsgesetz.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 6 AGBauGB)

Die Änderung in § 6 Absatz 2 Satz 1 AGBauGB ist redaktioneller Natur. Sie ist notwendig, weil sich der Aufbau des § 7 AGBauGB ändert.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 7 AGBauGB)

Absatz 1 Satz 1

In § 7 Absatz 1 Satz 1 AGBauGB wird die Verweisung auf § 13a Absatz 1 AZG in eine inhaltsbezogene Verweisung auf die „Vorschriften über das allgemeine Eingriffsrecht der Senatsverwaltungen gegenüber den bezirklichen Organen“ umgewandelt.

Der Sache nach ist das, solange § 13a Absatz 1 AZG in Kraft bleibt, weiterhin eine Verweisung auf § 13a Absatz 1 AZG. Die inhaltsbezogene Verweisung behält ihre Funktion aber auch dann, wenn das allgemeine Eingriffsrecht der Senatsverwaltungen gegenüber den bezirklichen Organen künftig in einer neuen Vorschrift geregelt sein wird. Das Verwaltungsstrukturreformgesetz sieht hierfür den § 23 LOG BE vor (AGH-Drucksache 19/2353, S. 24f.). Wird das Verwaltungsstrukturreformgesetz in dieser Form beschlossen, bezieht § 7 Absatz 1 Satz 1 AGBauGB sich automatisch auf den dann geltenden § 23 LOG BE.

Bisheriger Absatz 1 Satz 2 / künftiger Absatz 1 Satz 2 und 3

§ 7 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz AGBauGB wird § 7 Absatz 1 Satz 2 AGBauGB.

Der bisherige Wortlaut bezieht sich auf § 13a Absatz 1 Satz 1 AZG, wonach das Eingriffsrecht im Benehmen „mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde“ ausgeübt werden muss; dieses Benehmens-Erfordernis schließt § 7 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz AGBauGB im Sinne größtmöglicher Beschleunigung aus. Der künftige § 23 LOG BE sieht ein Benehmen „mit der für Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung“ vor (AGH-Drucksache 19/2353, S. 24f.). Damit die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung sowohl nach geltendem wie auch nach voraussichtlich künftigem Recht vom Benehmens-Erfordernis freigestellt ist, wird der neue § 7 Absatz 1 Satz 2 AGBauGB geringfügig umformuliert: Nicht erforderlich ist demnach die Herstellung des Benehmens „mit einer anderen Senatsverwaltung“.

§ 7 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz AGBauGB wird § 7 Absatz 1 Satz 3 AGBauGB. Auch hier wird die Verweisung – es geht um § 13a Absatz 2 bis 4 AZG - in eine inhaltsbezogene Verweisung umgewandelt.

Das Eingriffsrecht der Bezirksaufsichtsbehörde wird gegenwärtig in § 13a Absatz 2 und 3 AZG behandelt; die Beteiligung des Senats, verbunden mit einem Aufhebungs- und Änderungsrecht, ist Gegenstand von § 13a Absatz 4 AZG. Künftig tritt voraussichtlich § 23 Absatz 4 Satz 1 LOG BE an die Stelle von § 13a Absatz 4 AZG (AGH-Drucksache 19/2353, S. 25); § 13a Absatz 2 und 3 AZG findet im Entwurf des Landesorganisationsgesetzes keine Entsprechung. Somit bezieht sich der künftige § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 AGBauGB ab Inkrafttreten des Landesorganisationsgesetzes auf § 23 Absatz 4 Satz 1 LOG BE, während § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 AGBauGB mit Inkrafttreten des Landesorganisationsgesetzes funktionslos wird.

Neue Absätze 2 bis 5

Damit der Text des Absatzes 1 nicht zu lang wird, endet Absatz 1 künftig mit Satz 3. Die folgenden Sätze werden in neue Absätze 2 und 3 aufgegliedert; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 4 und 5. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 10 AGBauGB)

Die Änderung in § 10 Absatz 3 AGBauGB ist redaktioneller Natur. Sie ist notwendig, weil sich der Aufbau des § 7 AGBauGB ändert.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 13 AGBauGB)

Die Änderung in § 13 Absatz 3 Satz 2 AGBauGB ist redaktioneller Natur. Sie ist notwendig, weil sich der Aufbau des § 7 AGBauGB ändert.

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 17 AGBauGB)

§ 17 AGBauGB wird erweitert und darum der besseren Übersicht wegen in drei Absätze gegliedert. Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1, die Sätze 3 und 4 werden Absatz 3. Zwischen diese Absätze wird ein neuer Absatz 2 eingeschoben, der sich mit Stellungnahmen befasst; dem entspricht eine Erweiterung der Überschrift.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

§ 17 Satz 1 Satz 1 Nummer 1 AGBauGB wird um eine Verweisung auf § 7 AGBauGB ergänzt. Somit besteht die Pflicht, die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung über alle Genehmigungsverfahren zu Vorhaben zu unterrichten, die im Geltungsbereich eines von ihr aufgestellten Bebauungsplans liegen. Die Verweisung auf die §§ 7, 8 und 9 AGBauGB steht so auch in § 13a Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AZG, dem künftig § 17a Absatz 2 Nummer 1 AGBauGB entspricht.

Absatz 2

Der neue Absatz 2 des § 17 AGBauGB entspricht dem geltenden § 3 Absatz 4 Satz 4 und 5 AZG. Es handelt sich um eine Regelung, die auf das Schneller-Bauen-Gesetz zurückgeht (dort Artikel 1 Nummer 1, GVBl. 2024, S. 614). Die Ergänzung des § 3 Absatz 4 AZG diene der Beschleunigung von Beteiligungen innerhalb der Verwaltung des Landes Berlin (so die Begründung, AGH-Drucksache 19/1858, S. 30). Es ist daher sinnvoll, die Regelung für das Bau- und Bauplanungsrecht unbedingt zu erhalten.

Absatz 3

Die Änderung im neuen § 17 Absatz 3 AGBauGB ist redaktioneller Natur. Sie ist notwendig, weil sich der Aufbau des § 7 AGBauGB ändert.

Der bisherige Satz 3 des § 17 AGBauGB enthielt eine Verweisung u.a. auf § 7 Absatz 1 Satz 2 AGBauGB. Diese Verweisung bleibt auch im künftigen § 17 Absatz 3 Satz 1 AGBauGB erhalten. § 7 Absatz 1 Satz 2 AGBauGB besagt, dass bei Eingriffen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren kein Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung (gegenwärtige Fassung) bzw. mit einer anderen Senatsverwaltung (künftige Fassung) herzustellen ist.

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 17a AGBauGB)

Allgemeines

Der neue § 17a AGBauGB ist die Entsprechung zum bisherigen § 13a Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 bis 7 AZG.

Auch § 13a Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 bis 7 AZG stammt aus dem Schneller-Bauen-Gesetz (dort Artikel 1 Nummer 2, GVBl. 2024, S. 614). Die damals eingeführte Regelung soll nunmehr als § 17a AGBauGB erhalten bleiben. Sie betrifft das Eingriffsrecht bei gesetzlich bestimmten städtebaulichen Vorhaben von dringendem Gesamtinteresse Berlins. Sie gilt auch außerhalb von Bebauungsplanverfahren (§ 7 AGBauGB) und bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (§ 17 AGBauGB) für sämtliches Verwaltungshandeln mit Bezug zu den genannten städtebaulichen Vorhaben und ist von der für das jeweilige Fachrecht zuständigen Senatsverwaltung anzuwenden.

Absatz 1 Satz 1

Die in § 13a Absatz 1 Satz 1 AZG enthaltene Verweisung auf § 8 Absatz 3 AZG kann nicht nach § 17a AGBauGB übernommen werden. Denn § 8 Absatz 3 AZG fällt weg, sobald im Zuge der Verwaltungsstrukturreform das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz außer Kraft tritt. Aber auch auf § 24 Absatz 3 LOG BE, die dem § 8 Absatz 3 AZG künftig entsprechende Vorschrift (AGH-Drucksache 19/2353, S. 25), kann nicht verwiesen werden, solange das Verwaltungsstrukturreformgesetz und der in ihm enthaltene § 24 LOG BE noch nicht in Kraft getreten sind. Aus diesem Grund wird in § 17a Absatz 1 Satz 1 AGBauGB wiederum eine inhaltsbezogene

Verweisung gewählt, nämlich auf die „nach den Vorschriften über das allgemeine Eingriffsrecht der Senatsverwaltungen gegenüber den bezirklichen Organen (bestehenden) Befugnisse

- zum Informationsrecht,
- zum Weisungsrecht und
- zum Eintrittsrecht.

Der Sache nach ist das, solange § 8 Absatz 3 AZG in Kraft bleibt, weiterhin eine Verweisung auf § 8 Absatz 3 AZG. Mit Inkrafttreten des Verwaltungsstrukturreformgesetzes bezieht § 17a Absatz 1 Satz 1 AGBauGB sich auf die den § 8 Absatz 3 AZG ersetzende Vorschrift, nach derzeitigem Stand auf § 24 Absatz 3 LOG BE.

Absatz 1 Satz 2

Durch die in § 17a Absatz 1 Satz 2 AGBauGB enthaltene Verweisung auf § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 AGBauGB gelten die dort getroffenen Verfahrenssonderregelungen auch bei Eingriffen, die auf der Grundlage des § 17a AGBauGB erfolgen.

Absatz 2

§ 17a Absatz 2 AGBauGB entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 bis 7 AZG. Definiert wurden dort und werden nunmehr in § 17a Absatz 2 AGBauGB Gesamtinteressen Berlins, soweit sie sich auf Entscheidungen im Städte- und Wohnungsbau beziehen. Der Katalog ist nicht abschließend, sondern enthält, wie aus dem Wort „insbesondere“ ersichtlich wird, Regelbeispiele.

§ 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 bis 7 AZG wird nicht wortgleich in § 17a Absatz 2 AGBauGB übernommen, sondern modifiziert:

Bei § 17a Absatz 2 Nummer 1 AGBauGB entfällt gegenüber § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AZG die Beschränkung auf „städtebauliche“ Vorhaben. Außerdem besteht das Eingriffsrecht nicht nur bezüglich „aufgestellter“, sondern bereits bezüglich „festgesetzter oder im Verfahren befindlicher“ Bebauungspläne.

Der letzte Teil des § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AZG, wonach dringende Gesamtinteressen Berlins auch bei Vorhaben an übergeordneten Gemeinbedarfsstandorten vorliegen, erscheint nunmehr als § 17a Absatz 2 Nummer 3 AGBauGB. Auch hier entfällt die Beschränkung auf „städtebauliche“ Vorhaben.

Ebenso entfällt die Beschränkung auf „städtebauliche“ Vorhaben beim Wechsel von § 13 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 AZG zu § 17a Absatz 2 Nummer 4 BauGB.

Da das gesamte im Baugesetzbuch geregelte Recht „Städtebaurecht“ ist (vgl. die Überschriften zum Ersten und Zweiten Kapitel des Baugesetzbuchs, §§ 1 bis 135c, 136 bis 191 BauGB) und somit städtebauliche Maßnahmen betrifft, ergeben sich durch den Wegfall des Wortes „städtebaulich“ keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 18 AGBauGB)

Die Änderung in § 18 Satz 3 AGBauGB ist redaktioneller Natur. Sie ist notwendig, weil sich der Aufbau des § 7 AGBauGB ändert.

Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 25 AGBauGB)

§ 25 Absatz 2 AGBauGB verweist bisher auf § 13a AZG. Da diese Vorschrift wegfallen wird, die Nachfolge-Vorschrift § 23 LOG BE aber noch nicht in Kraft ist, wird auch hier die Verweisung in eine inhaltliche Verweisung auf die „Vorschriften über das allgemeine Eingriffsrecht der Senatsverwaltungen gegenüber den bezirklichen Organen“ umgewandelt. Um auch das neue Eingriffsrecht nach § 17a AGBauGB einzubeziehen, wird § 17a AGBauGB miterwähnt.

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 30 AGBauGB)

Die Änderungen in § 30 Absatz 1 Satz 3 und 4 AGBauGB sind redaktioneller Natur. Sie sind notwendig, weil sich der Aufbau des § 7 AGBauGB ändert.

Zu Artikel 2 (§§ 5, 6, 7, 17, 17a AGBauGB)

Sämtliche Änderungen in Artikel 2 sind dadurch veranlasst, dass § 13a Absatz 1 Satz 2 AZG „dringende“ Gesamtinteressen Berlins definiert, die für das Eingriffsrecht vorliegen müssen, während der künftige § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 LOG BE in der Fassung des Entwurfs zum Verwaltungsstrukturreformgesetzes (AGH-Drucksache 19/2353, S. 24f.) von „erheblichen“ Gesamtinteressen Berlins spricht.

Artikel 2 tauscht daher an sämtlichen einschlägigen Stellen des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch die Begriffe „dringende“, „dringendes“, „dringenden“, „dringender“ gegen „erhebliche“, „erhebliches“, „erheblichen“, „erheblicher“ aus. Dies geschieht im Vorgriff auf das Verwaltungsstrukturreformgesetz. Deshalb treten gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 die Änderungen erst an dem Tag in Kraft, an dem das Verwaltungsstrukturreformgesetz in Kraft tritt.

Zu Artikel 3 Nummer 1 (§§ 4, 13a, 14 AZG)

Obwohl absehbar ist, dass das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz demnächst außer Kraft treten wird, muss es für die Zeit bis dahin korrekt formuliert sein.

§ 4 Absatz 2 Satz 2 AZG bestimmt, dass die §§ 9 bis 13a AZG auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen gelten. Da Teile des bisherigen § 13a AZG künftig nach § 17a AGBauGB verlagert sind, muss § 4 Absatz 2 Satz 2 AZG, soll der bisherige Inhalt bestehen bleiben, auch auf § 17a AGBauGB verweisen.

In § 13a Absatz 1 Satz 3 AZG entfallen die Nummern 5 bis 7, da an ihre Stelle nunmehr § 17a Absatz 2 AGBauGB tritt.

Nach § 14 Absatz 3 Satz 1 AZG ist der Rat der Bürgermeister über eine Eingriffsentscheidung nach § 13a AZG zu unterrichten. Da Teile des bisherigen § 13a AZG künftig nach § 17a AGBauGB verlagert sind, muss § 14 Absatz 3 Satz 1 AZG, soll der bisherige Inhalt bestehen bleiben, auch auf § 17a AGBauGB verweisen.

Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 9 ASOG)

§ 9 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) bestimmt, dass die §§ 9 bis 13a AZG auch für die Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen gelten. Der Text ist eine „Doublette“ des § 4 Absatz 2 Satz 2 AZG. Da Teile des bisherigen § 13a AZG künftig nach § 17a AGBauGB verlagert sind, muss auch § 9 Absatz 1 Satz 2 ASOG, soll der bisherige Inhalt bestehen bleiben, den § 17a AGBauGB in die Verweisung einbeziehen.

Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 45 BezVerwG)

§ 45 Absatz 5 des Bezirksverwaltungsgesetzes regelt, dass ein bindendes Bürgerbegehren die Aufsichts- und Eingriffsrechte nach §§ 9 bis 13a AZG sowie § 7 AGBauGB bis zum Abschluss des Bürgerbegehrens ausschließt. Da Teile des bisherigen § 13a AZG künftig nach § 17a AGBauGB verlagert sind, muss § 45 Absatz 5 BezVerwG, soll der bisherige Inhalt bestehen bleiben, auch den § 17a AGBauGB in die Verweisung einbeziehen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 Absatz 1 legt das Inkrafttreten gemäß der üblichen Art und Weise fest, nämlich auf den Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

Hiervon abweichend bestimmt Artikel 4 Absatz 2 Satz 1, dass Artikel 2 erst an dem Tag in Kraft tritt, an dem das Verwaltungsstrukturreformgesetz, Entwurf in AGH-Drucksache 19/2353, in Kraft tritt. Diese Regelung setzt - wie der hier vorgelegte Gesetzesantrag insgesamt - voraus, dass zunächst das hier vorgeschlagene Siebte Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes beschlossen und verkündet wird, danach das Verwaltungsstrukturreformgesetz.

Die in Artikel 2 vorgesehene Einführung der Begriffe „erhebliche“, „erhebliches“, „erheblichen“, „erheblicher“, die sich auf die Gesamtinteressen Berlins beziehen, kann nicht schon am Tag nach der Verkündung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch erfolgen. Denn zu jenem Zeitpunkt, an dem das Verwaltungsstrukturgesetz noch nicht in Kraft sein wird, fehlt ihnen noch der Bezugspunkt, nämlich der im Verwaltungsstrukturgesetz einzuführende § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 LOG BE.

Nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 macht die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung den Tag, an dem Artikel 2 in Kraft tritt, im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt. Bei dieser Bekanntmachung handelt es sich lediglich um einen Hinweis. Artikel 2 tritt unabhängig von der Bekanntmachung ohne Weiteres dadurch in Kraft, dass das Verwaltungsstrukturgesetz in Kraft tritt.

Berlin, den 28.05.2025

Stettner Melzer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Schneider
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Synopsen

Wegfallende Texte sind ~~durchgestrichen~~. Änderungen erscheinen in **Fettdruck**. **Fett und kursiv** kenntlich gemachte Änderungen treten erst an dem Tag in Kraft, an dem das Gesetz zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken (Verwaltungsstrukturreformgesetz – VstRefG), Entwurf in AGH-Drucksache 19/2353, in Kraft tritt.

<p>Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614)</p> <p>BRV 2130-12</p> <p>Auszug</p>	<p>Änderungen gemäß diesem Gesetzesantrag</p>
<p>§ 5 Mitteilung der Planungsabsicht</p> <p>Haben die Bezirke die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, teilen sie dies der für die vorbereitende Bauleitplanung und das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten mit. Äußert sich die zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von einem Monat seit Zugang der Mitteilung, so kann der Bezirk davon ausgehen, dass Bedenken insoweit nicht erhoben werden. In der Äußerung wird auch angegeben, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins nach § 7 berührt sind.</p>	<p>§ 5 Mitteilung der Planungsabsicht</p> <p>Haben die Bezirke die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, teilen sie dies der für die vorbereitende Bauleitplanung und das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten mit. Äußert sich die zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von einem Monat seit Zugang der Mitteilung, so kann der Bezirk davon ausgehen, dass Bedenken insoweit nicht erhoben werden. In der Äußerung wird auch angegeben, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans erhebliche Gesamtinteressen Berlins nach § 7 berührt sind.</p>
<p>§ 6 Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen</p> <p>(1) Nach Durchführung des Verfahrens nach § 5 fasst das Bezirksamt den Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen, und gibt ihn im Amtsblatt für Berlin bekannt. Das Bezirksamt entwirft den Bebauungsplan und führt das weitere Bebauungsplanverfahren durch. Das Bezirksamt wägt die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ab, beschließt den sich aus der Abwägung ergebenden Entwurf des Bebauungsplans und legt diesen der Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor.</p> <p>(2) Berührt der Entwurf des Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3, so zeigt das Bezirksamt nach seiner Beschlussfassung den Entwurf des Bebauungsplans der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung an. Sofern der Bebauungsplan dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Rechtsvorschriften widerspricht, ist dies von der zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gegenüber dem Bezirksamt in Textform zu beanstanden. Die Vorlage des Entwurfs des Bebauungsplans an die Bezirksverordnetenversammlung erfolgt, wenn die zuständige Senatsverwaltung erklärt, dass sie keine Beanstandungen erhebt, oder die dafür nach Satz 2 eingeräumte Frist verstrichen ist. Ändert das Bezirksamt</p>	<p>§ 6 Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen</p> <p>(1) Nach Durchführung des Verfahrens nach § 5 fasst das Bezirksamt den Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen, und gibt ihn im Amtsblatt für Berlin bekannt. Das Bezirksamt entwirft den Bebauungsplan und führt das weitere Bebauungsplanverfahren durch. Das Bezirksamt wägt die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ab, beschließt den sich aus der Abwägung ergebenden Entwurf des Bebauungsplans und legt diesen der Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor.</p> <p>(2) Berührt der Entwurf des Bebauungsplans erhebliche Gesamtinteressen Berlins nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und Ab-satz 2, so zeigt das Bezirksamt nach seiner Beschlussfassung den Entwurf des Bebauungsplans der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung an. Sofern der Bebauungsplan erhebliche Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Rechtsvorschriften widerspricht, ist dies von der zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gegenüber dem Bezirksamt in Textform zu beanstanden. Die Vorlage des Entwurfs des Bebauungsplans an die Bezirksverordnetenversammlung erfolgt, wenn die zuständige Senatsverwaltung erklärt, dass sie keine Beanstandungen erhebt, oder die dafür nach Satz 2 eingeräumte Frist verstrichen ist. Ändert das Bezirksamt</p>

<p>nach der Anzeige, insbesondere aufgrund einer Beanstandung der Senatsverwaltung oder eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplans, so ist dieser erneut anzuzeigen.</p> <p>(3) Sobald die Bezirksverordnetenversammlung den Bebauungsplan beschlossen hat, setzt ihn das Bezirksamt als Rechtsverordnung fest. Der Bebauungsplan ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Bei ihrer Verkündung bedarf es der Wiedergabe des Bebauungsplans nicht, jedoch ist anzugeben, wo er eingesehen werden kann. In der Rechtsverordnung ist auf die Vorschriften über Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 5 des Baugesetzbuchs) und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 2 des Baugesetzbuchs, § 32 Absatz 2 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung ist bei dem Bezirksamt, das den Bebauungsplan festgesetzt hat, geltend zu machen.</p>	<p>nach der Anzeige, insbesondere aufgrund einer Beanstandung der Senatsverwaltung oder eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplans, so ist dieser erneut anzuzeigen.</p> <p>(3) Sobald die Bezirksverordnetenversammlung den Bebauungsplan beschlossen hat, setzt ihn das Bezirksamt als Rechtsverordnung fest. Der Bebauungsplan ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Bei ihrer Verkündung bedarf es der Wiedergabe des Bebauungsplans nicht, jedoch ist anzugeben, wo er eingesehen werden kann. In der Rechtsverordnung ist auf die Vorschriften über Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 5 des Baugesetzbuchs) und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 2 des Baugesetzbuchs, § 32 Absatz 2 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung ist bei dem Bezirksamt, das den Bebauungsplan festgesetzt hat, geltend zu machen.</p>
<p>§ 7 Dringendes Gesamtinteresse Berlins bei Bebauungsplänen</p> <p>(1) Beeinträchtigt der Entwurf eines Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins oder ist im dringenden Gesamtinteresse Berlins ein Bebauungsplan erforderlich, so kann das zuständige Mitglied des Senats abweichend von dem in § 6 geregelten Verfahren einen Eingriff nach § 13a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen.</p> <p>Der Herstellung des Benehmens mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde bedarf es jedoch nicht; § 13a Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>Ein dringendes Gesamtinteresse Berlins kann insbesondere vorliegen bei</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anlagen der Ver- und Entsorgung mit gesamtstädtischer Bedeutung,2. überbezirklichen Verkehrsplanungen,3. übergeordneten Standorten des Gemeinbedarfs,4. Vorhaben, die die Belange Berlins als Bundeshauptstadt berühren,5. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe (ab 200 Wohneinheiten) oder Eigenart von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind,6. städtebaulichen Entwicklungsbereichen,7. Vorhaben, die die Zentrenstruktur des Flächennutzungsplans berühren,	<p>§ 7 Erhebliches Gesamtinteresse Berlins bei Bebauungsplänen</p> <p>(1) Beeinträchtigt der Entwurf eines Bebauungsplans erhebliche Gesamtinteressen Berlins oder ist im erheblichen Gesamtinteresse Berlins ein Bebauungsplan erforderlich, so kann das zuständige Mitglied des Senats abweichend von dem in § 6 geregelten Verfahren einen Eingriff nach den Vorschriften über das allgemeine Eingriffsrecht der Senatsverwaltungen gegenüber den bezirklichen Organen vornehmen. Der Herstellung des Benehmens mit der für Inneres zuständigen einer anderen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde bedarf es jedoch nicht. Die Vorschriften über</p> <p>1. das Eingriffsrecht der Bezirksaufsichtsbehörde,</p> <p>2. die Beteiligung des Senats und dessen Aufhebungs- und Änderungsrecht</p> <p>finden keine Anwendung.</p> <p>(2) Ein erhebliches Gesamtinteresse Berlins kann insbesondere vorliegen bei</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anlagen der Ver- und Entsorgung mit gesamtstädtischer Bedeutung,2. überbezirklichen Verkehrsplanungen,3. übergeordneten Standorten des Gemeinbedarfs,4. Vorhaben, die die Belange Berlins als Bundeshauptstadt berühren,5. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe (ab 200 Wohneinheiten) oder Eigenart von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind,6. städtebaulichen Entwicklungsbereichen,7. Vorhaben, die die Zentrenstruktur des Flächennutzungsplans berühren,

<p>8. überbezirklichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Das zuständige Mitglied des Senats kann insbesondere das Verfahren der Aufstellung und Festsetzung des Bebauungsplans an sich ziehen, wenn das Bezirksamt eine erteilte Einzelweisung nicht in der dafür gesetzten Frist befolgt oder wenn die Bezirksverordnetenversammlung den Bebauungsplan nicht innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Entwurfs beschließt.</p> <p>(2) Zieht die zuständige Senatsverwaltung das Verfahren nach Absatz 1 Satz 4 an sich, so tritt die Zustimmung des Abgeordnetenhauses an die Stelle der Beschlussfassung der Bezirksverordnetenversammlung. Die Festsetzung des Bebauungsplans als Rechtsverordnung sowie etwa notwendige sonst dem Bezirksamt obliegende vorbereitende Schritte obliegen der zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(3) In den Fällen des Absatzes 2 gilt für die Festsetzung des Bebauungsplans § 6 Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der zuständigen Senatsverwaltung geltend zu machen sind.</p>	<p>8. überbezirklichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>(3) Das zuständige Mitglied des Senats kann insbesondere das Verfahren der Aufstellung und Festsetzung des Bebauungsplans an sich ziehen, wenn das Bezirksamt eine erteilte Einzelweisung nicht in der dafür gesetzten Frist befolgt oder wenn die Bezirksverordnetenversammlung den Bebauungsplan nicht innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Entwurfs beschließt.</p> <p>(4) Zieht die zuständige Senatsverwaltung das Verfahren nach Absatz 3 an sich, so tritt die Zustimmung des Abgeordnetenhauses an die Stelle der Beschlussfassung der Bezirksverordnetenversammlung. Die Festsetzung des Bebauungsplans als Rechtsverordnung sowie etwa notwendige sonst dem Bezirksamt obliegende vorbereitende Schritte obliegen der zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(5) In den Fällen des Absatzes 4 gilt für die Festsetzung des Bebauungsplans § 6 Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der zuständigen Senatsverwaltung geltend zu machen sind.</p>
<p>§ 10 Anpassungspflicht der Bezirke, Planungsgebot</p> <p>(1) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung kann verlangen, dass die Bezirke binnen angemessener Frist bestimmte festgesetzte Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung, dem Flächennutzungsplan sowie nach Maßgabe des § 4 der Stadtentwicklungs- und Bereichsentwicklungsplanung anpassen.</p> <p>(2) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung kann verlangen, dass die Bezirke binnen angemessener Frist bestimmte Bebauungspläne entsprechend den Zielen der Raumordnung, dem Flächennutzungsplan sowie nach Maßgabe der Stadtentwicklungs- und Bereichsentwicklungsplanung aufstellen.</p> <p>(3) Kommt der Bezirk einem Planungsgebot nach Absatz 1 oder 2 binnen der gesetzten Frist nicht nach, gilt für die Ausübung des Eingriffsrechts § 7 Abs. 1 Satz 2 und 4 entsprechend.</p> <p>(4) Die für die vorbereitende Bauleitplanung zuständige Senatsverwaltung kann durch Ausübung des Eingriffsrechts den Bezirken die Aufstellung eines Bebauungsplans untersagen, wenn zu befürchten ist, dass dieser einer bereits eingeleiteten Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans widerspricht.</p> <p>(5) Die zuständige Senatsverwaltung hat, bevor sie Entscheidungen nach Absatz 3 oder 4 gegenüber einem Bezirk trifft, den Rat der Bürgermeister darüber zu unterrichten.</p> <p>(6) Die Bezirke unterrichten die für die vorbereitende Bauleitplanung zuständige Senatsverwaltung über Anträge auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheids, wenn das beabsichtigte Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprechen kann und nicht im Rahmen des § 5 mitgeteilt worden ist oder mitgeteilt wird. Äußert sich die Senatsverwaltung nicht innerhalb von sechs</p>	<p>§ 10 Anpassungspflicht der Bezirke, Planungsgebot</p> <p>(1) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung kann verlangen, dass die Bezirke binnen angemessener Frist bestimmte festgesetzte Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung, dem Flächennutzungsplan sowie nach Maßgabe des § 4 der Stadtentwicklungs- und Bereichsentwicklungsplanung anpassen.</p> <p>(2) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung kann verlangen, dass die Bezirke binnen angemessener Frist bestimmte Bebauungspläne entsprechend den Zielen der Raumordnung, dem Flächennutzungsplan sowie nach Maßgabe der Stadtentwicklungs- und Bereichsentwicklungsplanung aufstellen.</p> <p>(3) Kommt der Bezirk einem Planungsgebot nach Absatz 1 oder 2 binnen der gesetzten Frist nicht nach, gilt für die Ausübung des Eingriffsrechts § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend.</p> <p>(4) Die für die vorbereitende Bauleitplanung zuständige Senatsverwaltung kann durch Ausübung des Eingriffsrechts den Bezirken die Aufstellung eines Bebauungsplans untersagen, wenn zu befürchten ist, dass dieser einer bereits eingeleiteten Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans widerspricht.</p> <p>(5) Die zuständige Senatsverwaltung hat, bevor sie Entscheidungen nach Absatz 3 oder 4 gegenüber einem Bezirk trifft, den Rat der Bürgermeister darüber zu unterrichten.</p> <p>(6) Die Bezirke unterrichten die für die vorbereitende Bauleitplanung zuständige Senatsverwaltung über Anträge auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheids, wenn das beabsichtigte Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprechen kann und nicht im Rahmen des § 5 mitgeteilt worden ist oder mitgeteilt wird. Äußert sich die Senatsverwaltung nicht innerhalb von sechs</p>

<p>Wochen seit der Unterrichtung, kann der Bezirk davon ausgehen, dass insoweit keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p>Wochen seit der Unterrichtung, kann der Bezirk davon ausgehen, dass insoweit keine Bedenken erhoben werden.</p>
<p>§ 13 Veränderungssperre</p> <p>(1) An die Stelle der Satzung nach § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs tritt eine Rechtsverordnung des Bezirksamts. In den Fällen des § 7 ist die zuständige Senatsverwaltung vor Erlass der Veränderungssperre zu unterrichten; die Senatsverwaltung kann den Erlass untersagen. Zieht die zuständige Senatsverwaltung das Verfahren nach § 7 Abs. 1 Satz 4 an sich, erlässt sie die Veränderungssperre als Rechtsverordnung; eine zuvor vom Bezirksamt erlassene Veränderungssperre bleibt unberührt. In den Fällen der §§ 8 und 9 wird die Veränderungssperre durch die zuständige Senatsverwaltung als Rechtsverordnung erlassen.</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird die Veränderungssperre rechtsverbindlich. § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuchs findet keine Anwendung. In der Rechtsverordnung ist auf die Vorschriften über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, § 32 Abs. 2 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung ist bei dem Bezirksamt, das die Veränderungssperre erlassen hat, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 und 4 bei der zuständigen Senatsverwaltung geltend zu machen.</p> <p>(3) Will das Bezirksamt eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen (§ 14 Abs. 2 des Baugesetzbuchs), so bedarf es in den Fällen der §§ 7 bis 9 der Zustimmung der zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>§ 13 Veränderungssperre</p> <p>(1) An die Stelle der Satzung nach § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs tritt eine Rechtsverordnung des Bezirksamts. In den Fällen des § 7 ist die zuständige Senatsverwaltung vor Erlass der Veränderungssperre zu unterrichten; die Senatsverwaltung kann den Erlass untersagen. Zieht die zuständige Senatsverwaltung das Verfahren nach § 7 Absatz 3 an sich, erlässt sie die Veränderungssperre als Rechtsverordnung; eine zuvor vom Bezirksamt erlassene Veränderungssperre bleibt unberührt. In den Fällen der §§ 8 und 9 wird die Veränderungssperre durch die zuständige Senatsverwaltung als Rechtsverordnung erlassen.</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird die Veränderungssperre rechtsverbindlich. § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuchs findet keine Anwendung. In der Rechtsverordnung ist auf die Vorschriften über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, § 32 Abs. 2 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung ist bei dem Bezirksamt, das die Veränderungssperre erlassen hat, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 und 4 bei der zuständigen Senatsverwaltung geltend zu machen.</p> <p>(3) Will das Bezirksamt eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen (§ 14 Abs. 2 des Baugesetzbuchs), so bedarf es in den Fällen der §§ 7 bis 9 der Zustimmung der zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p>§ 17 Informationspflicht, Eingriffsrecht</p> <p>Bei einer Entscheidung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach den §§ 8 und 9, 2. Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Einzelhandelskonzentration, 3. großflächige Vergnügungsstätten sowie Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke mit einer Bruttogrundfläche von mehr als 2500 Quadratmetern und vergleichbare Vorhaben, 4. sonstige Vorhaben von dringenden Gesamtinteressen Berlins <p>ist im bauaufsichtlichen Verfahren die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bauvorlagen zu unterrichten. Äußert sich die Senatsverwaltung nicht innerhalb von einem Monat seit der Unterrichtung, so kann der Bezirk davon ausgehen, dass dringende Gesamtinteressen Berlins nicht beeinträchtigt sind.</p>	<p>§ 17 Informationspflicht, Stellungnahmen, Eingriffsrecht</p> <p>(1) Bei einer Entscheidung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach den §§ 7, 8 und 9, 2. Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Einzelhandelskonzentration, 3. großflächige Vergnügungsstätten sowie Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke mit einer Bruttogrundfläche von mehr als 2500 Quadratmetern und vergleichbare Vorhaben, 4. sonstige Vorhaben von erheblichen Gesamtinteressen Berlins <p>ist im bauaufsichtlichen Verfahren die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bauvorlagen zu unterrichten. Äußert sich die Senatsverwaltung nicht innerhalb von einem Monat seit der Unterrichtung, so kann der Bezirk davon ausgehen, dass dringende Gesamtinteressen Berlins nicht beeinträchtigt sind.</p>

<p>Falls wegen einer Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlins ein Eingriffsrecht ausgeübt werden soll, gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 und 4 sinngemäß. Die Beurteilung dringender Gesamtinteressen Berlins erfolgt im Einvernehmen mit der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>(2) Schriftliche Stellungnahmen sind regelmäßig innerhalb eines Monats nach Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Ersuchens abzugeben. Die beteiligte Verwaltungsstelle prüft unverzüglich nach Eingang eines Stellungnahmeersuchens die Vollständigkeit der übersandten Unterlagen und wirkt erforderlichenfalls auf deren Ergänzung hin; die in Satz 1 genannte Frist beginnt in diesem Fall mit der Ergänzung der Unterlagen.</p> <p>(3) Falls wegen einer Beeinträchtigung erheblicher Gesamtinteressen Berlins ein Eingriffsrecht ausgeübt werden soll, gilt § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 sinngemäß. Die Beurteilung erheblicher Gesamtinteressen Berlins erfolgt im Einvernehmen mit der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung.</p>
	<p>§ 17a Eingriffsrecht bei städtebaulichen Vorhaben</p> <p>(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar dringende [erhebliche] Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats nach den Vorschriften über das allgemeine Eingriffsrecht der Senatsverwaltungen gegenüber den bezirklichen Organen die Befugnisse zum Informationsrecht, zum Weisungsrecht und zum Eintrittsrecht ausüben. Hierfür gilt § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 sinngemäß.</p> <p>(2) Dringende [Erhebliche] Gesamtinteressen Berlins liegen insbesondere vor bei</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vorhaben im Geltungsbereich von in der Zuständigkeit der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten oder im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen nach §§ 7, 8 oder 9,2. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe (ab 50 Wohneinheiten) von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind,3. Vorhaben an übergeordneten Gemeinbedarfsstandorten,4. gesamtstädtisch bedeutsamen Kompensationsmaßnahmen.
<p>§ 18 Im Zusammenhang bebaute Ortsteile, bebaute Bereiche im Außenbereich</p> <p>An die Stelle der Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs treten Rechtsverordnungen des zuständigen Bezirksamts. Sie sind einen Monat vor Erlass der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. Für die Ausübung des Eingriffsrechts gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 und 4 sinngemäß. Mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung wird die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder die Regelung über die Zulässigkeit von Vorhaben in bebauten Bereichen des Außenbereichs rechtsverbindlich. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs findet keine Anwendung. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von</p>	<p>§ 18 Im Zusammenhang bebaute Ortsteile, bebaute Bereiche im Außenbereich</p> <p>An die Stelle der Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs treten Rechtsverordnungen des zuständigen Bezirksamts. Sie sind einen Monat vor Erlass der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. Für die Ausübung des Eingriffsrechts gilt § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 sinngemäß. Mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung wird die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder die Regelung über die Zulässigkeit von Vorhaben in bebauten Bereichen des Außenbereichs rechtsverbindlich. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs findet keine Anwendung. In der Rechtsverordnung ist</p>

<p>Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, § 32 Abs. 2 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung ist bei dem Bezirksamt geltend zu machen.</p>	<p>auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, § 32 Abs. 2 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung ist bei dem Bezirksamt geltend zu machen.</p>
<p>§ 25 Landesprogramme zum Erwirken von Bundesfinanzhilfen</p> <p>(1) Die Landesprogramme zum Erwirken von Bundesfinanzhilfen der Städtebauförderung nach den §§ 164 a, 164 b des Baugesetzbuchs sind von der zuständigen Senatsverwaltung aufzustellen sowie förderungstechnisch abzuwickeln und abzurechnen.</p> <p>(2) Aufgaben der Bezirke, soweit sie Gegenstand der Finanzierung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen nach § 164b des Baugesetzbuchs sind, unterliegen dem Eingriffsrecht nach § 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes.</p>	<p>§ 25 Landesprogramme zum Erwirken von Bundesfinanzhilfen</p> <p>(1) Die Landesprogramme zum Erwirken von Bundesfinanzhilfen der Städtebauförderung nach den §§ 164 a, 164 b des Baugesetzbuchs sind von der zuständigen Senatsverwaltung aufzustellen sowie förderungstechnisch abzuwickeln und abzurechnen.</p> <p>(2) Aufgaben der Bezirke, soweit sie Gegenstand der Finanzierung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen nach § 164 b des Baugesetzbuchs sind, unterliegen den Eingriffsrechten nach den Vorschriften über das allgemeine Eingriffsrecht der Senatsverwaltungen gegenüber den bezirklichen Organen sowie nach § 17a.</p>
<p>§ 30 Erhaltung baulicher Anlagen</p> <p>(1) An die Stelle der Satzung nach § 172 Absatz 1 des Baugesetzbuchs tritt eine Rechtsverordnung des Bezirksamts. Sie ist einen Monat vor Erlass der zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. Für die Ausübung des Eingriffsrechts gilt § 7 Absatz 1 Satz 2 und 4 sinngemäß. Zieht die zuständige Senatsverwaltung das Verfahren nach § 7 Absatz 1 Satz 4 an sich, erlässt sie die Rechtsverordnung. Im Falle des § 9 Absatz 1 wird die Rechtsverordnung durch die zuständige Senatsverwaltung erlassen.</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung wird die Festlegung der Gebiete rechtsverbindlich. § 16 Absatz 2 des Baugesetzbuchs findet keine Anwendung. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 2 des Baugesetzbuchs, § 32 Absatz 2 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung ist bei dem Bezirksamt, das die Rechtsverordnung erlassen hat, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 und 5 bei der zuständigen Senatsverwaltung geltend zu machen.</p>	<p>§ 30 Erhaltung baulicher Anlagen</p> <p>(1) An die Stelle der Satzung nach § 172 Absatz 1 des Baugesetzbuchs tritt eine Rechtsverordnung des Bezirksamts. Sie ist einen Monat vor Erlass der zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. Für die Ausübung des Eingriffsrechts gilt § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 sinngemäß. Zieht die zuständige Senatsverwaltung das Verfahren nach § 7 Absatz 3 an sich, erlässt sie die Rechtsverordnung. Im Falle des § 9 Absatz 1 wird die Rechtsverordnung durch die zuständige Senatsverwaltung erlassen.</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung wird die Festlegung der Gebiete rechtsverbindlich. § 16 Absatz 2 des Baugesetzbuchs findet keine Anwendung. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 2 des Baugesetzbuchs, § 32 Absatz 2 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung ist bei dem Bezirksamt, das die Rechtsverordnung erlassen hat, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 und 5 bei der zuständigen Senatsverwaltung geltend zu machen.</p>

<p>Allgemeines Zuständigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614)</p> <p>BRV 2001-1</p> <p>Auszug</p>	<p>Änderungen gemäß diesem Gesetzesantrag</p>
<p>§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen</p> <p>(1) Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:</p> <p>1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),</p> <p>2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,</p> <p>3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.</p> <p>(2) Die Bezirksverwaltungen nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr.</p> <p>(3) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.</p> <p>(4) Senatsverwaltungen, Bezirksamter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolggerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander. Schriftliche Stellungnahmen sind regelmäßig innerhalb eines Monats nach Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Ersuchens abzugeben. Die beteiligte Verwaltungsstelle prüft unverzüglich nach Eingang eines Stellungnahmeersuchens die Vollständigkeit der übersandten Unterlagen und wirkt erforderlichenfalls auf deren Ergänzung hin; die in Satz 4 genannte Frist beginnt in diesem Fall mit der Ergänzung der Unterlagen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 4 Zuständigkeitsverteilung</p> <p>(1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.</p>	<p>§ 4 Zuständigkeitsverteilung</p> <p>(1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.</p>

<p>(2) Die Zuständigkeiten bei Polizeiaufgaben und Ordnungsaufgaben werden durch besonderes Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog geregelt. Die Vorschriften der §§ 9 bis 13a über Bezirksaufsicht und Eingriffsrecht gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.</p>	<p>(2) Die Zuständigkeiten bei Polizeiaufgaben und Ordnungsaufgaben werden durch besonderes Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog geregelt. Die Vorschriften der §§ 9 bis 13a über Bezirksaufsicht und Eingriffsrecht gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen, desgleichen § 17a des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch.</p>
<p>§ 13a Eingriffsrecht</p> <p>(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. Ist die Ausübung des Eingriffs nach Satz 1 aus zwingenden Gründen unaufschiebbar, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich zu informieren. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei</p> <ol style="list-style-type: none">1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt,2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen,3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes,4. Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Bezirke, soweit diese die einheitliche IKT-Steuerung, das E-Government oder die Informationssicherheit der Berliner Landesverwaltung betreffen,5. städtebaulichen Vorhaben im Geltungsbereich eines nach §§ 7, 8 oder 9 des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch von der zuständigen Senatsverwaltung aufgestellten Bebauungsplans sowie an übergeordneten Gemeinbedarfsstandorten,6. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe (ab 50 Wohneinheiten) von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind,7. gesamtstädtisch bedeutsamen Kompensationsmaßnahmen bei städtebaulichen Vorhaben. <p>Die Befugnisse der Bezirksaufsicht nach den §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.</p> <p>(2) Liegen die Voraussetzungen für Bezirksaufsichtsmaßnahmen vor und können dringend gebotene Maßnahmen nicht rechtzeitig wirksam werden, so kann die Bezirksaufsichtsbehörde einen Eingriff nach Absatz 1 vornehmen.</p> <p>(3) Die Bezirksaufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass bei Eingriffsentscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entscheidungskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>§ 13a Eingriffsrecht</p> <p>(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. Ist die Ausübung des Eingriffs nach Satz 1 aus zwingenden Gründen unaufschiebbar, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich zu informieren. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei</p> <ol style="list-style-type: none">1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt,2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen,3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes,4. Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Bezirke, soweit diese die einheitliche IKT-Steuerung, das E-Government oder die Informationssicherheit der Berliner Landesverwaltung betreffen,.5. städtebaulichen Vorhaben im Geltungsbereich eines nach §§ 7, 8 oder 9 des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch von der zuständigen Senatsverwaltung aufgestellten Bebauungsplans sowie an übergeordneten Gemeinbedarfsstandorten,6. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe (ab 50 Wohneinheiten) von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind,7. gesamtstädtisch bedeutsamen Kompensationsmaßnahmen bei städtebaulichen Vorhaben. <p>Die Befugnisse der Bezirksaufsicht nach den §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.</p> <p>(2) Liegen die Voraussetzungen für Bezirksaufsichtsmaßnahmen vor und können dringend gebotene Maßnahmen nicht rechtzeitig wirksam werden, so kann die Bezirksaufsichtsbehörde einen Eingriff nach Absatz 1 vornehmen.</p> <p>(3) Die Bezirksaufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass bei Eingriffsentscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entscheidungskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.</p>

<p>(4) Der Senat ist von Eingriffen nach den Absätzen 1 und 2 in Kenntnis zu setzen. Er kann getroffene Maßnahmen aufheben oder ändern, soweit ein Eingriff gegen die Richtlinien der Regierungspolitik verstoßen hat oder die Auswirkungen auf den Geschäftsbereich anderer Senatsmitglieder nicht hinreichend beachtet worden sind. Durch den Eingriff bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.</p> <p>(5) Die Kosten für die Ausübung des Eingriffsrechts nach den Absätzen 1 und 2, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können dem pflichtigen Organ auferlegt werden.</p>	<p>(4) Der Senat ist von Eingriffen nach den Absätzen 1 und 2 in Kenntnis zu setzen. Er kann getroffene Maßnahmen aufheben oder ändern, soweit ein Eingriff gegen die Richtlinien der Regierungspolitik verstoßen hat oder die Auswirkungen auf den Geschäftsbereich anderer Senatsmitglieder nicht hinreichend beachtet worden sind. Durch den Eingriff bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.</p> <p>(5) Die Kosten für die Ausübung des Eingriffsrechts nach den Absätzen 1 und 2, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können dem pflichtigen Organ auferlegt werden.</p>
<p>§ 14 Aufgaben</p> <p>(1) Im Rat der Bürgermeister ist den Bezirksverwaltungen Gelegenheit zu geben, zu den grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Stellung zu nehmen. Dies gilt auch für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.</p> <p>(2) Der Rat der Bürgermeister kann dem Senat Vorschläge für Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterbreiten, die von Organen Berlins erlassen werden können und den Aufgabenbereich der Bezirksverwaltungen betreffen.</p> <p>(3) Der Rat der Bürgermeister ist über</p> <p>eine Maßnahme der Bezirksaufsicht (§§ 11 bis 13)</p> <p>oder eine Eingriffsentscheidung (§ 13a) zu unterrichten.</p> <p>Er kann dazu das Verlangen nach § 16a Abs. 1 stellen.</p>	<p>§ 14 Aufgaben</p> <p>(1) Im Rat der Bürgermeister ist den Bezirksverwaltungen Gelegenheit zu geben, zu den grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Stellung zu nehmen. Dies gilt auch für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.</p> <p>(2) Der Rat der Bürgermeister kann dem Senat Vorschläge für Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterbreiten, die von Organen Berlins erlassen werden können und den Aufgabenbereich der Bezirksverwaltungen betreffen.</p> <p>(3) Der Rat der Bürgermeister ist zu unterrichten über</p> <p>1. eine Maßnahme der Bezirksaufsicht nach den §§ 11 bis 13,</p> <p>2. eine Eingriffsentscheidung nach § 13a oder</p> <p>3. eine Eingriffsentscheidung nach § 17a des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch.</p> <p>Er kann dazu das Verlangen nach § 16a Abs. 1 stellen.</p>

<p>Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2025 (GVBl. S. 166)</p> <p>BRV 2011-1</p> <p>Auszug</p>	<p>Änderungen gemäß diesem Gesetzesantrag</p>
<p>§ 9 Aufsichtsbehörden; Eingriffsrecht</p> <p>(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Ordnungsbehörden führen die Senatsverwaltungen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche. Die Vorschriften der §§ 9 bis 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.</p>	<p>§ 9 Aufsichtsbehörden; Eingriffsrecht</p> <p>(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Ordnungsbehörden führen die Senatsverwaltungen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche. Die Vorschriften der Die §§ 9 bis 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes sowie § 17a des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch gelten auch für Ordnungsaufgaben der Bezirksverwaltungen.</p>

<p>(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, das Landesamt für Einwanderung und die Polizei führt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung; soweit dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und der Polizei nach § 2 Absatz 4 Ordnungsaufgaben zugewiesen sind, führen die Senatsverwaltungen die Fachaufsicht innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörden können innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche Verwaltungsvorschriften erlassen.</p> <p>(4) Bei bezirklichen Ordnungsaufgaben des Einwohnerwesens kann auch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten einen Eingriff nach § 13a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen.</p>	<p>(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, das Landesamt für Einwanderung und die Polizei führt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung; soweit dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und der Polizei nach § 2 Absatz 4 Ordnungsaufgaben zugewiesen sind, führen die Senatsverwaltungen die Fachaufsicht innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche.</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörden können innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche Verwaltungsvorschriften erlassen.</p> <p>(4) Bei bezirklichen Ordnungsaufgaben des Einwohnerwesens kann auch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten einen Eingriff nach § 13a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen.</p>
--	--

Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2025 (GVBl. S. 210, 217) BRV 2020-1 Auszug	Änderungen gemäß diesem Gesetzesantrag
<p>§ 45 Bürgerbegehren</p> <p>(1) Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eines Bezirks können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). In den Angelegenheiten des § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung entsprechend den §§ 13 und 47 Absatz 3 zulässig. In Angelegenheiten des § 12 Absatz 2 Nummer 4 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung zulässig, soweit die Entscheidung über den Gegenstand mittels Bürgerentscheid gegen Bundes- oder Landesgesetze verstößt. Unzulässig sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, soweit Anträge Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder einer Eingriffsentscheidung (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b) widersprechen. Im Fall von Anträgen mit empfehlender oder ersuchender Wirkung darf das verfolgte Anliegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder einer Eingriffsentscheidung nicht widersprechen; Satz 3 bleibt unberührt. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind nicht deswegen unzulässig, weil sie finanzwirksam sind.</p> <p>(2) Trägerin eines Bürgerbegehrens können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein. Die Trägerin hat Anspruch auf angemessene Beratung über die Zulassungsvoraussetzungen und über die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids durch das Bezirksamt.</p> <p>(3) Das Bürgerbegehren muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung enthalten und drei Vertrauens-</p>	<p>§ 45 Bürgerbegehren</p> <p>(1) Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eines Bezirks können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 Beschlüsse fassen kann, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). In den Angelegenheiten des § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung entsprechend den §§ 13 und 47 Absatz 3 zulässig. In Angelegenheiten des § 12 Absatz 2 Nummer 4 sind ausschließlich Anträge mit empfehlender oder ersuchender Wirkung zulässig, soweit die Entscheidung über den Gegenstand mittels Bürgerentscheid gegen Bundes- oder Landesgesetze verstößt. Unzulässig sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, soweit Anträge Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder einer Eingriffsentscheidung (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b) widersprechen. Im Fall von Anträgen mit empfehlender oder ersuchender Wirkung darf das verfolgte Anliegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder einer Eingriffsentscheidung nicht widersprechen; Satz 3 bleibt unberührt. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind nicht deswegen unzulässig, weil sie finanzwirksam sind.</p> <p>(2) Trägerin eines Bürgerbegehrens können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein. Die Trägerin hat Anspruch auf angemessene Beratung über die Zulassungsvoraussetzungen und über die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids durch das Bezirksamt.</p> <p>(3) Das Bürgerbegehren muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung enthalten und drei Vertrauens-</p>

personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vertrauenspersonen abgegeben werden. Rechtliche Bedenken sind den Vertrauenspersonen unabhängig von Zeitpunkt und Inanspruchnahme der Beratung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Vertrauenspersonen zeigen dem Bezirksamt das beabsichtigte Bürgerbegehren schriftlich unter Einreichung eines vorläufigen Musterbogens an. Das Bezirksamt leitet diese Anzeige nachrichtlich an die Bezirksverordnetenversammlung, die für Inneres sowie die fachlich zuständige Senatsverwaltung weiter. Das Bezirksamt entscheidet innerhalb eines Monats über die Zulässigkeit, stellt die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids fest und gibt eine Einschätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ergeben würden. Stellt das Bezirksamt behebbare Zulässigkeitsmängel fest, kann es seine Zulässigkeitsentscheidung für zwei Wochen zurückstellen und der Trägerin Gelegenheit geben, die Mängel kurzfristig zu beheben. Über seine Entscheidung nach Satz 3 unterrichtet das Bezirksamt die für Inneres sowie die fachlich zuständige Senatsverwaltung.

(5) Nach Ablauf von einem Monat ab Zugang der Unterrichtung gemäß Absatz 4 Satz 5 sind in Bezug auf den Gegenstand des Bürgerbegehrens die Aufsichts- und Eingriffsrechte nach §§ 9 bis 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs sowie die Einleitung eines Feststellungsverfahrens nach § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs bis zum Abschluss des Bürgerbegehrens oder des Bürgerentscheids ausgeschlossen, es sei denn, die tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen ändern sich wesentlich.

(6) Macht der Senat oder ein zuständiges Mitglied des Senats nicht bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 5 von seinen dort genannten Rechten Gebrauch, unterrichtet das Bezirksamt unverzüglich die Vertrauenspersonen und die Bezirksverordnetenversammlung. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens können die Vertrauenspersonen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Stellt das Verwaltungsgericht die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, gilt Absatz 5 ab Eintritt der Rechtskraft entsprechend.

(7) Die Einschätzung des Bezirksamts über die Kosten und die Bindungswirkung des angestrebten Bürgerentscheids nach Absatz 4 sind auf der Unterschriftenliste oder dem Unterschriftsbogen voranzustellen. Die Trägerin kann der Kostenschätzung eine eigene Kostenschätzung oder eine bündige Anmerkung zur Kostenschätzung voranstellen. Im Übrigen gilt für die Unterschriftenliste oder den Unterschriftsbogen § 3 der Abstimmungsordnung entsprechend. Neben der eigeneigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person handschriftlich angegeben sein:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,

personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vertrauenspersonen abgegeben werden. Rechtliche Bedenken sind den Vertrauenspersonen unabhängig von Zeitpunkt und Inanspruchnahme der Beratung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Vertrauenspersonen zeigen dem Bezirksamt das beabsichtigte Bürgerbegehren schriftlich unter Einreichung eines vorläufigen Musterbogens an. Das Bezirksamt leitet diese Anzeige nachrichtlich an die Bezirksverordnetenversammlung, die für Inneres sowie die fachlich zuständige Senatsverwaltung weiter. Das Bezirksamt entscheidet innerhalb eines Monats über die Zulässigkeit, stellt die Bindungswirkung eines entsprechenden Bürgerentscheids fest und gibt eine Einschätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ergeben würden. Stellt das Bezirksamt behebbare Zulässigkeitsmängel fest, kann es seine Zulässigkeitsentscheidung für zwei Wochen zurückstellen und der Trägerin Gelegenheit geben, die Mängel kurzfristig zu beheben. Über seine Entscheidung nach Satz 3 unterrichtet das Bezirksamt die für Inneres sowie die fachlich zuständige Senatsverwaltung.

(5) Nach Ablauf von einem Monat ab Zugang der Unterrichtung gemäß Absatz 4 Satz 5 sind in Bezug auf den Gegenstand des Bürgerbegehrens die Aufsichts- und Eingriffsrechte nach §§ 9 bis 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und §§ 7, **17a** des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs sowie die Einleitung eines Feststellungsverfahrens nach § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs bis zum Abschluss des Bürgerbegehrens oder des Bürgerentscheids ausgeschlossen, es sei denn, die tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen ändern sich wesentlich.

(6) Macht der Senat oder ein zuständiges Mitglied des Senats nicht bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 5 von seinen dort genannten Rechten Gebrauch, unterrichtet das Bezirksamt unverzüglich die Vertrauenspersonen und die Bezirksverordnetenversammlung. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens können die Vertrauenspersonen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Stellt das Verwaltungsgericht die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, gilt Absatz 5 ab Eintritt der Rechtskraft entsprechend.

(7) Die Einschätzung des Bezirksamts über die Kosten und die Bindungswirkung des angestrebten Bürgerentscheids nach Absatz 4 sind auf der Unterschriftenliste oder dem Unterschriftsbogen voranzustellen. Die Trägerin kann der Kostenschätzung eine eigene Kostenschätzung oder eine bündige Anmerkung zur Kostenschätzung voranstellen. Im Übrigen gilt für die Unterschriftenliste oder den Unterschriftsbogen § 3 der Abstimmungsordnung entsprechend. Neben der eigeneigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person handschriftlich angegeben sein:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,

<p>4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,</p> <p>5. Tag der Unterschriftsleistung.</p> <p>Fehlt die handschriftliche Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ob die Unterschrift fristgerecht erfolgt ist oder die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht handschriftlich oder nicht fristgerecht erfolgt oder wurden sie mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.</p> <p>(8) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.</p> <p>(9) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Bezirk gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend im Bezirk aufgehalten haben.</p> <p>(10) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es spätestens bis sechs Monate nach der Unterrichtung der Vertrauenspersonen über die Entscheidung des Bezirksamts über die Zulässigkeit von drei Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten unterstützt wurde und die für das Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften bis zu diesem Zeitpunkt beim Bezirksamt eingereicht wurden. Ist ein Bürgerbegehren nicht zustande gekommen, hat aber mindestens die für das Zustandekommen eines Einwohnerantrages nötige Zahl an Unterschriften erreicht, wird es als zulässiger Einwohnerantrag nach § 44 Absatz 7 behandelt. Unterschriftsberechtigt sind die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Unterschrift das Wahlrecht zur Bezirksverordnetenversammlung besitzen.</p> <p>(11) Über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb eines Monats nach Einreichung der für das Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften und unterrichtet unmittelbar die Bezirksverordnetenversammlung. Stellt das Bezirksamt fest, dass das Bürgerbegehren nicht zustande gekommen ist, so können die Vertrauenspersonen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.</p> <p>(12) Ist das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens festgestellt, so dürfen die Organe des Bezirks bis zur Durchführung des Bürgerentscheids weder eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen noch mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen, es sei denn, hierzu besteht eine rechtliche Verpflichtung. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(13) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.</p>	<p>4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,</p> <p>5. Tag der Unterschriftsleistung.</p> <p>Fehlt die handschriftliche Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ob die Unterschrift fristgerecht erfolgt ist oder die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht handschriftlich oder nicht fristgerecht erfolgt oder wurden sie mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.</p> <p>(8) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.</p> <p>(9) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Bezirk gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend im Bezirk aufgehalten haben.</p> <p>(10) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es spätestens bis sechs Monate nach der Unterrichtung der Vertrauenspersonen über die Entscheidung des Bezirksamts über die Zulässigkeit von drei Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten unterstützt wurde und die für das Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften bis zu diesem Zeitpunkt beim Bezirksamt eingereicht wurden. Ist ein Bürgerbegehren nicht zustande gekommen, hat aber mindestens die für das Zustandekommen eines Einwohnerantrages nötige Zahl an Unterschriften erreicht, wird es als zulässiger Einwohnerantrag nach § 44 Absatz 7 behandelt. Unterschriftsberechtigt sind die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Unterschrift das Wahlrecht zur Bezirksverordnetenversammlung besitzen.</p> <p>(11) Über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb eines Monats nach Einreichung der für das Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften und unterrichtet unmittelbar die Bezirksverordnetenversammlung. Stellt das Bezirksamt fest, dass das Bürgerbegehren nicht zustande gekommen ist, so können die Vertrauenspersonen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.</p> <p>(12) Ist das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens festgestellt, so dürfen die Organe des Bezirks bis zur Durchführung des Bürgerentscheids weder eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen noch mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen, es sei denn, hierzu besteht eine rechtliche Verpflichtung. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(13) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.</p>
---	---